

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. April 2021

Nummer 26

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis **141**
- Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Einschränkung der Kontakte **143**
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises **145**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 15 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im

Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht,

- entgegen § 3 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 6 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulung,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Gast in den dort genannten Bereichen,
- entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange,
- entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen oder
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keinen medizinischen Mund-Nasenschutz trägt, oder

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Bei der Verordnung handelt es sich um die Weiterführung der inhaltsgleichen Verordnung zur Feststellung der Inzidenzwerte im Salzlandkreis vom 26. März 2021.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

2.

§ 2 dieser Rechtsverordnung ermöglicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion

der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

3.

Diese Verordnung tritt zum 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft. Nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 11. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, die als Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung dient.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 19. April 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Einschränkung der Kontakte**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungs-

verordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis seit über drei Tagen, seit dem 9. April 2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner stets überschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Einschränkung der Kontakte

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Salzlandkreises der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind auf dem Gebiet des Salzlandkreises private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sich mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält,
 - b) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl privat zusammenkommt oder feiert.
- (2) Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen,

um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.
Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung derart einzuschränken, wie in § 2 dieser landkreisbezogenen Rechtsverordnung tenoriert (sogenannte Notbremse).

Durch die Ermächtigung und die Verpflichtung, die physischen Kontakte einzuschränken, ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten möglich, einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage durch den Anstieg der Infektionszahlen und der Verbreitung von Virusmutationen schnell regional entgegenzusteuern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich das Infektionsgeschehen landesweit ausbreitet.

Für die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (Inzidenz) ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts maßgeblich. Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner überschreitet im Salzlandkreis nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen seit dem 9. April 2021, mithin seit über drei Tagen, stets den Wert von 100. Demnach hat der Salzlandkreis die Kontakte, wie von § 13 Abs. 2

Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben und in § 2 in dieser landkreisbezogenen Rechtsverordnung tenoriert, einzuschränken.

Diese Verordnung führt die kreisliche Verordnung zur Einschränkung der Kontakte im Salzlandkreis vom 6. April 2021 fort.

2.

In § 3 dieser Verordnung wird der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 und § 32 IfSG als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

3.

Diese Verordnung tritt zum 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Rechtsverordnung kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 19. April 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises**

Genehmigungsverfügung:

Mit Schreiben vom 25. März 2021, Aktenzeichen: 206.1.3-10020-slk-01, erging folgender Bescheid vom Landesverwaltungsamt:

1. Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises

Aufgrund von §§ 8, 10, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Salzlandkreises in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 21.10.2019:

§ 1
Änderung des § 21 Abs. 5
der Hauptsatzung

§ 21 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren des Zeitpunktes der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt zusätzlich zur Bekanntmachung nach Abs. 1 nachrichtlich auf der Homepage des Salzlandkreises. Wird die Sitzung im Falle einer Notsituation nach § 56 a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den 15. April 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)